

Einbringungen gem Art III UmgrStG

1. Frau A führt ihren Gewerbebetrieb in Form eines Einzelunternehmens. Sie möchte unter anderem aufgrund der zukünftig zu erwartenden hohen Gewinne den Betrieb in eine GmbH einbringen. Frau A möchte keine weiteren Gesellschafter in die GmbH aufnehmen. Das Eigenkapital des Einzelunternehmens beträgt 1 Mio €, der Unternehmenswert liegt bei 10 Mio €.

Beschreiben Sie den Einbringungsvorgang gem Art III UmgrStG.

2. Eine KG soll mit Stichtag 31.12.2010 in eine GmbH nach Art III UmgrStG eingebracht werden.

Welche Folgen ergeben sich steuerrechtlich, wenn zwischen Einbringungsstichtag und dem Tag des Abschlusses des Einbringungsvertrages

- a. Gesellschafter sterben
 - b. Gesellschafter ihre Anteile verkaufen (*Beiser, Casebook, 118*)?
3. Eine in München ansässige natürliche Person bringt ihren Kufsteiner Betrieb in
 - c. eine Kufsteiner GmbH
 - d. eine Münchner GmbHein.
 4. Eine in München ansässige Kapitalgesellschaft bringt ihren Kufsteiner Betrieb in
 - e. eine Kufsteiner GmbH
 - f. eine Münchner GmbHein.
 5.
 - g. Ein US-Amerikaner
 - h. ein in einem Drittland ohne DBA Ansässigerbringt seinen österreichischen Betrieb in eine inländische Kapitalgesellschaft ein.
 6. Eine Schweizer Kapitalgesellschaft bringt ihre inländischen Mitunternehmeranteile in eine österreichische GmbH ein.
 7. Eine natürliche Person, die in London ansässig ist, bringt ihren Kufsteiner Betrieb in eine Kufsteiner GmbH ein (*Beiser, Casebook, 112*).

8. Der im Inland ansässige Einzelunternehmer bringt seine englische Betriebsstätte in eine inländische GmbH ein und erhält dafür neue Anteile an der GmbH.
9. Eine österreichische KG mit einem Gewerbebetrieb und einer einzigen Betriebsstätte in Kufstein bringt ihren Betrieb nach Art III UmgrStG in eine GmbH mit Sitz und Geschäftsleitung in Kufstein ein. An der KG sind 5 Gesellschafter je zu einem Fünftel (je 20 % Anteil am Fixkapital) beteiligt. Die fünf Gesellschafter A, B, C, D und E sind natürliche Personen und in folgenden Staaten ansässig (Mittelpunkt der Lebensinteressen):
- A – in Österreich (Kufstein)
 - B – in Deutschland (München)
 - C – in GB (London)
 - D – in USA (Boston)
 - E – in der Schweiz (Zürich)

Ist eine Einbringung zu Buchwerten (Buchwerteinbringung) zulässig? (*Beiser, Casebook, 116*)

10. An einer GmbH & Co KG mit Sitz, Geschäftsleitung und Betriebsstätte in Kufstein sind 10 natürliche Personen als Kommanditisten beteiligt. Die Kommanditisten halten jeweils 10 % der Beteiligung. Es handelt sich bei den Gesellschaftern um 3 in Deutschland Ansässige und 7 in Österreich Ansässige. Im Jahr 2016 bringen die Kommanditisten ihre Beteiligungen in die Komplementär GmbH mit Sitz und Geschäftsleitung in Kufstein ein (siehe *Beiser, Stellungnahme AbgÄG 2015*).
- Beurteilen Sie den Sachverhalt unter Berücksichtigung des AbgÄG 2015 und der jüngsten EuGH-Judikatur.